

Kartellrechtsrichtlinie - Neufassung 2021

I. Präambel

Die Betätigung des AGV NORD dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Wahrnehmung der arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen sowie der gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Beratung und Vertretung in allen sich hierzu ergebenden Fragen. Das Handeln des AGV NORD erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.

II. Öffentliche Äußerungen

Soweit der AGV NORD in Wahrnehmung der Mitgliederinteressen öffentliche Stellungnahmen abgibt oder zur Abgabe solcher Stellungnahmen aufgefordert wird, bewahrt der Verband dabei Stillschweigen über Unternehmensinterna, soweit ihm diese im Rahmen seiner Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangt und nicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte geeignet oder freigegeben sind.

Dadurch nicht berührt wird die Bekanntgabe von Daten, Fakten und Aussagen, die bereits von den Unternehmen selbst gegenüber der Öffentlichkeit oder Dritten gemacht wurden oder die in allgemein zugänglichen Quellen nachlesbar sind.

Ebenfalls zulässig sind allgemeine und, sofern notwendig, anonymisierte Informationen über branchenspezifische oder unternehmenstypische Regelungen, soweit dies dem satzungsgemäßen Ziel dient, innerhalb eines Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Fachgruppe einheitliche Wettbewerbsbedingungen herzustellen bzw. die Arbeitgeberinteressen entsprechend zu koordinieren.

III. Veranstaltungen

Der Informations- und Meinungs austausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen des AGV NORD erfolgt im Rahmen von sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitischen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere der Koordinierung der Interessen, der Entwicklung von gemeinsamen Positionen sowie der Positionierung gegenüber Politik, Medien und Verwaltung.

Der AGV NORD führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden. Der AGV NORD gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.

Zudem werden im Rahmen eines verbandsinternen Austauschs zwischen einzelnen Mitgliedsunternehmen sowie über die digitalen Medien (z.B. Intranet) sensible Informationen des AGV NORD vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Kartellrechtliches Verhalten bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten, das dem AGV NORD bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen geeigneten und angemessenen Mitteln.

IV. Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern des AGV NORD die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit und in den Gremien des AGV NORD mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den hier beschriebenen Grundsätzen und Vorgehensweisen vertraut gemacht werden.